

Satzung der Stadt Waldenburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 13. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen, die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntgabe der Stadt Waldenburg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Waldenburg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in das Amtsblatt der Stadt Waldenburg, das die Bezeichnung „Waldenburger Stadtbote; Amtsblatt, Heimat- und Bürgerzeitung der Stadt Waldenburg“ trägt. Es erscheint regelmäßig und wird an alle Waldenburger Haushalte verteilt.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Der Tag der Bekanntmachung ist der Erscheinungstag des Amtsblattes. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 3 **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umgeschrieben wird,
 2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen, im Gebäude der Stadtverwaltung, Markt 1, Sekretariat niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 4 **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses in der Weinkellergasse erfolgen.
- (2) Die Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 **Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben**

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Die ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses in der Weinkellergasse.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 13. April 1994 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Waldenburg, den 14. Dezember 2005

Pohlens
Bürgermeister